

Abstimmung vom 7.3.2010

## Der Mittelweg zwischen Schutz der menschlichen Würde und Forschungsfreiheit führt zum Ziel

Angenommen: Verfassungsartikel über die Forschung am Menschen

Claudio Schwaller

**Empfohlene Zitierweise:** Schwaller, Claudio (2020): Der Mittelweg zwischen Schutz der menschlichen Würde und Forschungsfreiheit führt zum Ziel. *Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen*. Online: www.swissvotes.ch. Abgerufen am [Datum].

**Herausgeber dieses Dokuments:** Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

## **VORGESCHICHTE**

Seit Beginn der 1990er-Jahre sind verschiedene Vorlagen über die Fortpflanzungsmedizin, Transplantationen und Stammzellenforschung in Volksabstimmungen angenommen worden (siehe Abstimmungen 378, 450, 462 und 516). Dies führt dazu, dass das Parlament den Bundesrat 2003 mit einer Motion der ständerätlichen Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur beauftragt, eine Verfassungsbestimmung zur Forschung am Menschen auszuarbeiten.

2007 legt der Bundesrat dem Parlament eine Botschaft für einen entsprechenden Verfassungsartikel vor. Auf der Grundlage dieser geplanten Verfassungsänderung soll ein schon lange gefordertes Humanforschungsgesetz erarbeitet werden. Der Verfassungsartikel soll dabei die uneinheitlichen Vorschriften, welche sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene vorhanden sind, ersetzen. Er enthält zentrale Grundsätze, welche bei der Forschung am Menschen beachtet werden sollen. In erster Linie sollen die Würde und Persönlichkeit des Menschen in der Forschung – unter Berücksichtigung der Forschungsfreiheit und der Bedeutung der Forschung für Gesundheit und Gesellschaft – geschützt werden. Zum anderen soll die Verfassung dem Bund die Kompetenz erteilen, die Forschung am Menschen in einem speziellen Bundesgesetz zu regeln.

Die Vorlage wird zuerst im Nationalrat behandelt. Umstritten ist vor allem, wie detailliert der Verfassungsartikel sein soll. Gegen die Stimmen der Fraktionen von SP und CVP wird schliesslich der Antrag einer Kommissionsminderheit angenommen, der die Beschränkung der Verfassungsbestimmung auf eine reine Kompetenznorm verlangt. Der Ständerat kehrt hingegen weitgehend zur ursprünglichen Version des Bundesrats zurück und will mit dem neuen Artikel nicht nur die Kompetenz für Gesetze erteilen, sondern die Grundsätze für die Forschung am Menschen bereits im Verfassungsartikel selbst festlegen. Er entscheidet jedoch, diese Grundsätze auf die biomedizinische Forschung zu beschränken, und zerstreut damit Bedenken aus sozial- und geisteswissenschaftlichen Kreisen, die eine Behinderung der sozialwissenschaftlichen Forschung befürchtet hatten. Der Nationalrat schwenkt schliesslich auf diese Kompromisslösung ein. In der Schlussabstimmung wird das Geschäft im Nationalrat gegen den Widerstand der SVP und Teilen von SP und Grünen mit 114 zu 61 Stimmen bei 18 Enthaltungen angenommen, den Ständerat passiert es einstimmig mit 40 Ja-Stimmen.

**GEGENSTAND** 

Mit dem neuen Artikel 118b der Bundesverfassung wird der Bund ermächtigt, Vorschriften zum Schutz der Würde und Persönlichkeit in der Forschung am Menschen zu erlassen. Zudem werden Grundsätze zugunsten der Aufklärung und des Schutzes der teilnehmenden Personen sowie der wissenschaftlichen Freiheit festgeschrieben.

**ABSTIMMUNGSKAMPF** 

Die meisten Parteien sowie Forschungsvertreterinnen und -vertreter stellen sich im Abstimmungskampf hinter die Vorlage. Sie weisen darauf

hin, wie wichtig einheitliche Rahmenbedingungen für die Forschung in der Schweiz seien.

Einzig die SVP und die EDU sprechen sich gegen den Verfassungsartikel aus, wobei sechs SVP-Kantonalsektionen von der Parole der Mutterpartei abweichen. Die Gegnerinnen und Gegner bekämpfen den Artikel, weil dieser ihrer Ansicht nach der biologischen und medizinischen Forschung zu enge Grenzen setze und daher forschungsfeindlich sei.

Die Grünen schliesslich beschliessen Stimmfreigabe. Sie haben Vorbehalte, weil ihnen der Schutz der Betroffenen zu wenig weit geht, lässt doch die neue Bestimmung Forschung an kleinen Kindern, geistig behinderten oder anderen nicht urteilsfähigen Menschen auch dann zu, wenn diese aus den Forschungsprojekten keinen unmittelbaren Nutzen haben. Von den Kantonalsektionen der Grünen schliessen sich vier dem Ja-Lager an, eine dem Nein-Lager.

**ERGEBNIS** 

In der Abstimmung vom 7. März 2010 sprechen sich 77,2 % der Stimmenden für den Verfassungsartikel aus. Die Zustimmung ist in den Westschweizer Kantonen Genf, Waadt und Neuenburg mit über 80% am höchsten und in den Deutschschweizer Kantonen Schaffhausen, Schwyz und Uri mit etwas über 65% am tiefsten.

In der Vox-Analyse (Lloren et al. 2010) zeigt sich, dass politische und soziodemografische Faktoren geringeren Einfluss auf den Stimmentscheid hatten als weltanschauliche. Befürwortet wurde der Artikel vor allem von Personen, welche sich zu einer modernen, offenen Schweiz bekennen. In parteipolitischer Hinsicht war die Zustimmung unter CVP- und FDP-Sympathisanten am höchsten, unter SVP-Wählern am geringsten. Ja-Stimmende begründeten ihren Entscheid vor allem mit der Bedeutung biomedizinischer Tests für den wissenschaftlichen Fortschritt und mit dem Bedürfnis nach einer landesweit einheitlichen Regelung. Für Nein-Stimmende waren meist ethische Bedenken ausschlaggebend.

QUELLEN

Benteli, Marianne (2020). Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik: Verfassungsbestimmung zur Forschung am Menschen, 2003. Bern: Année Politique Suisse, Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern. www.anneepolitique.swiss, abgerufen am 7.3.2020.

Benteli, Marianne, und Andrea Mosimann (2020). *Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik: Mindeststandards, 2005–2010*. Bern: Année Politique Suisse, Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern. www.anneepolitique.swiss, abgerufen am 7.3.2020.

Lloren, Anouk, Alessandro Nai und Amanda Gavilans (2010). *VOX 102. Nachanalyse der eidgenössischen Abstimmung vom 7. März 2010.* Bern, Genf: gfs.bern und Département de Science Politique de l'Université de Genève.

SVP (2010). SVP fasst Parolen für die Volksabstimmung vom 7. März 2010. Medienmitteilung vom 22. Januar 2010. www.svp.ch, abgerufen am 7.3.2020.

Erläuterungen des Bundesrates zur Abstimmung vom 7.3.2010 (Abstimmungsbüchlein). Herausgegeben von der Bundeskanzlei.

Amtliche Bulletins des National- und des Ständerats (Geschäft 07.072).

Bundesblatt: BBI 2007 6713. BBI 2009 6649.